

Satzung des Pirmasenser Anwaltvereins e.V.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

- (1) Der Verein heißt Pirmasenser Anwaltverein. Er hat seinen Sitz in Pirmasens.
- (2) Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Rechtsanwaltschaft, insbesondere durch
 - Förderung von Rechtspflege und Gesetzgebung
 - Aus- und Fortbildung
 - Pflege des Gemeinsinns und des wissenschaftlichen Geistes der Rechtsanwaltschaft
- (3) Sein Ziel ist die Zusammenfassung aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Bezirk des Amtsgerichts Pirmasens. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (4) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb findet nicht statt.
- (5) Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen, soweit die Mitglieder dem nicht widersprechen.
- (6) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

II. Mitgliedschaft

§ 2

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, außerordentliche Mitglieder besitzen jedoch weder Stimm- noch Wahlrecht.
- (2) Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie fördern in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vereins, im übrigen im Einvernehmen mit ihm, die berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Anwaltschaft, die Ausbildung des juristischen Nachwuchses und die Fortbildung der Anwaltschaft.
- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Die Höhe und Ausnahmen von der Beitrags-/Umlagepflicht werden durch die Mitgliederversammlung geregelt. Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder sind von der Beitrags- und Umlagepflicht befreit. Ein einmal festgesetzter Jahresbeitrag gilt bis zu einer erneuten Beschlussfassung.

§ 3

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede(r) zugelassene Rechtsanwalt / Rechtsanwältin werden, der/die seinen/ihren Kanzlei- oder Wohnsitz in der Stadt Pirmasens oder dem Landkreis Südwestpfalz hat.
- (2) Als außerordentliche Mitglieder können auf entsprechenden Antrag aufgenommen werden:
 - a. Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte, die auf Ihre Zulassung verzichtet haben,
 - b. nicht in der Stadt Pirmasens oder dem Landkreis Südwestpfalz kanzleiansässige oder wohnhafte Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte.
- (3) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorsitzenden zu beantragen.
- (4) Über die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme ab, so hat er dies dem Bewerber in Textform mit Empfangsbekanntnis unverzüglich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Berufung zulässig. Sie ist in Textform mit Empfangsbekanntnis an den Vorsitzenden zu richten. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4

- Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft erlischt
- (a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorsitzenden. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist erklärt werden.
 - (b) die ordentliche Mitgliedschaft auch durch Wegfall der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1.
 - (c) durch Ausschluss: Handelt ein Mitglied den Vereinszwecken gröblich zuwider oder kommt es trotz schriftlicher Mahnung des Schatzmeisters mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand, kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen. Vorher hat der Vorstand dem Mitglied in Textform mit Empfangsbekanntnis Gelegenheit zu einer schriftlichen Rechtfertigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung zulässig. Sie ist in Textform gegen Empfangsbekanntnis an den Vorsitzenden zu richten. Über die Berufung hat die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung zu entscheiden.

III. Ehrenmitgliedschaft

§ 5

(1) Mitgliedern kann wegen besonderer Verdienste um die Belange der Anwaltschaft und/ oder des Pirmasenser Anwaltvereins die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden

(2) Die Verleihung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung hierüber ist bei Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung bekannt zu geben.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme.

(4) Das Ehrenmitglied ist von der Beitragszahlung befreit.

(5) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Lebenszeit erteilt. Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft aberkennen, wenn die Voraussetzungen für die Versagung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 7 BRAO erfüllt sind.

IV. Vereinsorgane

§ 6

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§§ 8 - 12)

- der Vorstand (§§ 13 - 16)

- der Vorsitzende (§ 17)

V. Die Mitgliederversammlung

§ 7

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes

2. die Bestellung des Kassenprüfers und seines Vertreters

3. die Genehmigung des Jahresabschlusses

4. die Entlastung des Vorstands

5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen sowie den Erlass oder die Änderung einer Beitragsordnung

6. die Änderung der Satzung

7. die Auflösung des Vereins

8. die ihr an anderer Stelle dieser Satzung übertragenen Aufgaben.

§ 8

(1) Die Mitgliederversammlung soll alljährlich mindestens einmal in der ersten Jahreshälfte einberufen werden. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

(2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder verlangt wird. Die Mitgliederversammlung hat innerhalb eines Monats nach Antragstellung stattzufinden.

§ 9

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch einfache Mitteilung in Textform an die Mitglieder. Ausreichend ist auch die Einlegung der Mitteilung in das jeweilige Postfach des Mitgliedes beim Amtsgericht Pirmasens oder die Mitteilung durch elektronische Post (e-mail).

§ 10

(1) Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen, Anträge auf Satzungsänderung spätestens eine Woche vorher. Hierüber sind die Mitglieder unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(2) Den Anträgen ist nur zu entsprechen, wenn sie gemäß § 8 Abs. 2 unterstützt werden.

§ 11

(1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Für die Durchführung der Wahl des Vorsitzenden ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlvorstand zu bestimmen, der für die Dauer dieser Wahl den Vorsitz führt.

(2) Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Satzungsänderung erfordert eine 2/3-Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss über den Abstimmungsmodus. Bei geheimer Abstimmung erfolgt die Auszählung durch drei Zähler, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

(5) Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.

VI. Der Vorstand

§ 12

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) den Schriftführer
- e) einem Beisitzer

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden unter Festsetzung ihrer Funktionen von der Mitgliederversammlung gewählt; sie müssen ordentliche Vereinsmitglieder oder Ehrenmitglieder sein. Die Bestellung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden

(3) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 13

(1) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Vereinsorganen in der Satzung übertragen sind.

(2) Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen oder außerhalb von Sitzungen durch schriftliche Abstimmung gefasst. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Schriftliche Abstimmungen werden von ihm veranlasst. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Für schriftliche Abstimmungen ist vom Vorsitzenden eine angemessene Frist zur Beantwortung zu bestimmen. Stimmabgaben, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben außer Betracht.

(3) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung. Ihnen werden aber die tatsächlichen Auslagen erstattet.

§ 14

(1) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit der Wahl in der Mitgliederversammlung und endet mit Beginn der Wahl in der Mitgliederversammlung, für die Neuwahlen angesetzt worden sind. Die Neuwahl erfolgt in einer Mitgliederversammlung, die im zweiten Kalenderjahr nach der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt, wenn das Vorstandsmitglied nicht mehr Mitglied des Vereins ist.

(3) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so kann für die restliche Zeit eine Ersatzwahl stattfinden. Sie muss stattfinden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder ausgeschieden sind. Bis zur Ersatz- oder Neuwahl kann der Vorstand für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein neues Vorstandsmitglied wählen oder dessen Funktion einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

VII. Der Vorsitzende

§ 15

(1) Der Vorsitzende repräsentiert den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Er leitet die Mitgliederversammlungen, die Vorstandssitzungen und entscheidet in allen unaufschiebbaren Angelegenheiten, auch in den Fällen, in denen nach Abs. 2 der Vorstand zuständig ist.

(2) Der Vorstand hat das Vermögen des Vereins und seine Finanzen zu verwalten sowie die Vorstandssitzungen vorzubereiten.

VIII. Vereinsjahr

§ 16

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

VIII. Auflösung des Vereins

§ 17

(1) Der Verein kann mit 4/5 der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese ist insoweit beschlussfähig, wenn in ihr mindestens die Hälfte aller im Verein vorhandenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung drei Monate vorher unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes erfolgte.

(2) Sollte in der einberufenen Mitgliederversammlung nicht die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, kann eine weitere Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einem Monat einberufen werden, in der

dann mit 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschlossen werden kann. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens.

IX. Inkrafttreten

§ 18

Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.